

# Personalfragebogen Minijob - gültig ab Januar 2023

<b>Arbeitgeber:</b>			
<b>Persönliche Angaben</b>			
Name		Vorname	
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort	
E-Mail		Telefonnummer / Handynummer	
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsort <u>und</u> -name – nur bei fehlender Versicherungs-Nr.		Familienstand	
Rentenversicherungsnummer		Schwerbehinderung (freiwillige Angabe) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Grad der Behinderung: _____ Bitte Schwerbehindertenausweis (Kopie)	
Staatsangehörigkeit		Arbeitnehmernummer Sozialkasse – Bauhauptgewerbe	
IBAN		Bankbezeichnung	
BIC			
<b>Status bei Beschäftigungsbeginn</b>			
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter	<input type="checkbox"/> Schulentlassene/r	<input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger/in
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in in Elternzeit	<input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann	<input type="checkbox"/> Selbständige/r	<input type="checkbox"/> Studienbewerber/in
<input type="checkbox"/> Arbeitslose/r	<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Student/in	<input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistender/in
<input type="checkbox"/> Sonstige:			
<b>Krankenversicherung</b>			
Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Art der Versicherung <input type="checkbox"/> eigene Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Familienversicherung	
Name der Versicherung (gesetzlich oder private Krankenkasse mit Bescheinigung)			
<b>Steuer</b>			
Identifikationsnummer			

# Personalfragebogen Minijob - gültig ab Januar 2023

<b>Elterneigenschaft</b>								
Ich habe leibliche/adoptierte Kinder:  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  1. Kind Vorname/Name/Geburtsdatum: 2. Kind Vorname/Name/Geburtsdatum: 3. Kind Vorname/Name/Geburtsdatum: 4. Kind Vorname/Name/Geburtsdatum: 5. Kind Vorname/Name/Geburtsdatum:  Nachweis Elterneigenschaft (Kopie Geburtsurkunde/Vaterschaftsanerkennung/Abstammungsurkunde/Adoptionsurkunde o.ä.), nur notwendig wenn Kinder nicht auf der LSt- Abzugsmerkmale vom Finanzamt berücksichtigt sind								
<b>Entlohnung</b>								
Stundenlohn				Weitere Bestandteile: z.B. PKW, Telefon – Nutzung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				
<b>Beschäftigung</b>								
Eintrittsdatum								
Ausgeübte Tätigkeit								
Kündigungsfrist <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> tariflich <input type="checkbox"/> individuelle Regelung:								
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr) .....Arbeitstage			Arbeitnehmerüberlassung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
Befristung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Arbeitsvertrag vorlegen		Dauer der Befristung: _____						
<b>Wöchentliche Arbeitszeit</b> (Stunden)		<b>Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (zwingende Angabe)</b>						
		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Höchster Schulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur				Höchste Berufsausbildung <input type="checkbox"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss <input type="checkbox"/> Bachelor/Diplom/Magister/ Master/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Promotion				
<b>Bescheinigungen elektronisch annehmen (Bea)</b>								
<input checked="" type="checkbox"/> Ich widerspreche der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit								

# Personalfragebogen Minijob - gültig ab Januar 2023

## Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n):

nein **Es bestehen keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse.**

	Zeitraum	Arbeitgeber	Die weitere Beschäftigung ist	Wöchentliche Arbeitszeit	Rentenbefreiung beim anderen Arbeitgeber
<input type="checkbox"/> ja	von:		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt		<input type="checkbox"/> ja
	bis:		<input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt		<input type="checkbox"/> nein
	von:		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt		<input type="checkbox"/> ja
	bis:		<input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt		<input type="checkbox"/> nein

Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 520 EUR nicht übersteigt. **Der Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (z.B. mtl. Gehaltsabrechnungen, Kopie Befreiungsantrag Rentenversicherung) (§ 28o SGB IV).**

## Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.  
Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15%. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

**Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)** Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

## WICHTIGE einzureichende Unterlagen

Arbeitsvertrag	<input type="checkbox"/> liegt bei	
VWL Vertrag	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt
Betriebliche Altersversorgung (Vertrag)	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt

**Bestandsschutz (Übergangsregelung):** Für Arbeitnehmer, die bis 09/2022 ein regelmäßiges monatliches Entgelt zwischen 450,01 und 520 Euro hatten und deren Entgelt weiterhin in dem Bereich der Übergangsregelung liegt, hat der Gesetzgeber einen Bestandsschutz vorgesehen. Die betroffenen Arbeitnehmer können teilweise selbst über ihre beitragsrechtliche Beurteilung entscheiden. Der Bestandsschutz ermöglicht dem Arbeitnehmer in der KV, PV und AV von 10/2022 bis 12/2023 die bisherige Pflichtversicherung beizubehalten oder sich auf Antrag befreien zu lassen. In der RV gibt es keine Bestandsschutzregelung. Dadurch wird der Arbeitnehmer ab dem 01.10.2022 zum geringfügig entlohnt Beschäftigten und ist rentenversicherungspflichtig, solange keine Befreiung von der RV-Pflicht beantragt wurde. Die Beitragsabführung der RV erfolgt an die Bundesknappschaft.

**Erklärung des Arbeitnehmers:** Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

# Personalfragebogen Minijob - gültig ab Januar 2023

## Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,6 % (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

## Personalfragebogen Minijob - gültig ab Januar 2023

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name:

\_\_\_\_\_

Vorname:

\_\_\_\_\_

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber:

Name:

\_\_\_\_\_

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J												

bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J												

.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

**Hinweis für den Arbeitgeber:**

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

# Personalfragebogen Minijob - gültig ab Januar 2023

## Erläuterungen

### **Mehrfachbeschäftigung:**

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See oder eines anderen Trägers der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 S. 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 SGB IV für den Fall, dass der Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Der Fragebogen dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann sie im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.